

# Jugendordnung Taucher Kamp-Lintfort e.V.

## § 1 Name

Die Jugendabteilung des Vereins „Taucher Kamp-Lintfort e.V.“ (TKL) wird von den Mitgliedern unter 18 Jahren und dem Jugendleiter sowie seinem Stellvertreter gebildet.

## § 2 Zugehörigkeit

Die Jugendabteilung ist Bestandteil des TKL. Sie darf nichts unternehmen, was gegen das Ansehen und die Satzung des TKL verstößt.

## § 3 Zweck

Die Jugendabteilung fördert den Tauchsport der Kinder und Jugendlichen im TKL. Sie sichert die aktive Mitbestimmung der jugendlichen Mitglieder an der Vereinsarbeit des TKL. Sie will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Fähigkeiten zu sozialem Verhalten fördern und zum gesellschaftspolitischen Engagement der sporttreibenden Jugend anregen. Sie unterhält Verbindung zu anderen Vereinen, Jugendorganisationen und ähnlichen Institutionen und ist zur Zusammenarbeit mit diesen bereit.

Die Jugendabteilung besitzt freie Entfaltungsmöglichkeiten in der Erfüllung ihrer Aufgaben und Ziele.

## § 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendleiter und sein Stellvertreter
- c) der Jugendsprecher und sein Stellvertreter
- d) der TKL-Vorstand

## § 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Sie setzt sich aus den Mitgliedern, dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter, dem Jugendsprecher und seinem Stellvertreter sowie dem TKL-Vorstand zusammen.

Die Jugendversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt, und zwar vor der Mitgliederversammlung des TKL. Sie ist vom Jugendleiter entsprechend den für die Mitgliederversammlung des TKL geltenden Vorschriften einzuberufen.

Außerordentliche Jugendversammlungen können im Bedarfsfall jederzeit einberufen werden. Auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder der Jugendabteilung muss eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden. Der Jugendleiter kann jederzeit außerordentliche Jugendversammlungen einberufen. Die Einberufung erfolgt wie bei einer ordentlichen Jugendversammlung.

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

1. Entgegennahme des Berichts des Jugendleiters
2. Entlastung des Jugendleiters und seines Stellvertreters
3. Wahl des Jugendleiters oder seines Stellvertreters
4. Wahl des Jugendsprechers und seines Stellvertreters
5. Beschluss über vorliegende Anträge.

Anträge an die Jugendversammlung müssen bis zum 15. Januar beim Jugendleiter vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Vollversammlung die Dringlichkeit des Antrages bejaht. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 6 Jugendleiter und Jugendsprecher**

Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt – dabei wird der Jugendleiter in geraden und sein Stellvertreter in ungeraden Kalenderjahren gewählt. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Der Jugendleiter ist für die gesamten Belange der Jugendarbeit innerhalb des TKL verantwortlich. Er hat die Ausgabenplanung der Jugendabteilung mit dem Vorstand des TKL abzustimmen.

Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Gewählt werden können Mitglieder zwischen 10 und bis unter 21 Jahren. Die Jugendsprecher sind insbesondere Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen und sollen die Jugendleiter in ihrer Arbeit unterstützen.

### **§ 7 Zustimmung**

Die Jugendordnung hat gem. § 13 Nr. 5 der TKL-Vereinsatzung vom 22.05.1990 der Vorstand zu erlassen.

Die Jugendordnung wurde vom Vorstand des TKL auf der Vorstandssitzung am 14.03.2015 in Kamp-Lintfort verabschiedet.